

## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	28.10.2021
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:33 Uhr

### I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

#### Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauer Simon  
Bauregger Matthias  
Czegan Martin  
Danner Johannes  
Dorfhuber Günther  
Füssel Andreas  
Gampert-Straßhofer Stefanie  
Gorzel Roger  
Gruber Alexander  
Haslwanter Andrea  
Jobst Johann (ab 16:20 Uhr)  
Kneffel Hans  
Krogloth Oliver  
Lauber Veronika  
Mirbeth Stephan

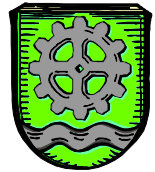
Mollner Michael  
Obermeier Paul  
Plontsch Ingo  
Schroll Reinhold  
Schupfner Markus  
Seitlinger Bernhard  
Stoib Christian  
Trenker Adolf  
Unterstein Konrad  
Wildmann Alfred  
Winkels Gerti  
Winkler Josef  
Dr. Winter Jürgen (virtuelle Teilnahme)  
Zunhammer Angelika

**Nicht erschienen war(en):**  
Zembsch Helga

**Grund (un)entschuldigt:**  
entschuldigt

### II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



### III. Tagesordnung

1. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich „Wilhelm-Löhe-Zentrum, Salzburger Straße – Trostberger Straße“;  
Antragsteller: Diakonisches Werk Traunstein e. V.
2. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.03.2021;  
Bau von Solar- und Fotovoltaikanlagen
3. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming;  
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB
4. Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Buchäckerstraße“ in Egerer der Gemeinde Chieming;  
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB
5. Förderprogramm Innenstadt beleben – Förderziele und -kriterien
6. Anfrage der LIZ-Gruppe im Stadtrat Traunreut vom 10.09.2021  
Corona Maßnahmen: Aufrechterhaltung der virtuellen Sitzungsteilnahmen bei Stadtratssitzungen und Öffnung Rathaus

## IV. Beschlüsse

### 1. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich „Wilhelm-Löhe-Zentrum, Salzburger Straße – Trostberger Straße“; Antragsteller: Diakonisches Werk Traunstein e. V.

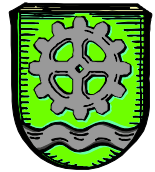
Antragsschreiben vom 06.10.2021

„Wir beantragen die Änderung des Bebauungsplans "Wilhelm-Löhe-Zentrum, Salzburger Straße - Trostberger Straße" hinsichtlich im wesentlichen folgender Festlegungen:

- Zusammenfassung der Baufelder 1, 2 und 4 zu einem Baufeld.  
Hintergrund: aktuell planen wir einen Ersatzbau für das Therapie-Gebäude, der die Grenze der Baufelder 1 und 2 überbaut.
- Darstellung der tatsächlich realisierten, über Abweichungen genehmigten Situation des Reitplatzes und Parkplatzes an der Trostberger Straße und der Zufahrt mit Parkplatz zur heilpädagogischen Tagesstätte an der Salzburger Straße.
- Erhöhung der Traufhöhen und der Dachneigungen in den Schemaschnitten.  
Hintergrund: Trend zu größeren Geschosshöhen durch mehr Raumhöhe ( $\geq 2,6$  m), abgehängte Decken (Lüftungskanäle), größere Deckenkonstruktionshöhen (Holzbalken-Decken, Ziegeldecken, ...), Gründachaufbauten und PV-Anlagen-Aufbauten mit entsprechenden Attiken. Höhere Dachneigungen erlauben eine größere Auswahl an Ziegeldeckungen.
- Herausnahme des auf Flur-Nr. 1070 liegenden Parkplatzes aus dem B-Plan-Umgriff.  
Hintergrund: diese Fläche soll im Zusammenhang mit dem Projekt der Sanierung und Erweiterung der Wilhelm-Löhe-Förderschule überplant werden.
- Bei der Grünordnung teilweise Änderung der Einzelbaum-Darstellungen in die Festlegung einer Anzahl von Bäumen je bestimmter Grundstücksfläche.
- Entsprechende redaktionelle Überarbeitungen des Festsetzungs-Textes.“

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans „Wilhelm-Löhe-Zentrum, Salzburger Straße – Trostberger Straße“ vom 21.01.2013 wird entsprechend



dem Antragsschreiben des Diakonischen Werks Traunstein e. V. vom 06.10.2021 zugestimmt.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans „Wilhelm-Löhe-Zentrum, Salzburger Straße – Trostberger Straße“ vom 21.01.2013 wird entsprechend dem Antragsschreiben des Diakonischen Werks Traunstein e. V. vom 06.10.2021 zugestimmt.

für <b>30</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans „Wilhelm-Löhe-Zentrum, Salzburger Straße – Trostberger Straße“ vom 21.01.2013 wird entsprechend dem Antragsschreiben des Diakonischen Werks Traunstein e. V. vom 06.10.2021 zugestimmt.

## 2. **Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.03.2021; Bau von Solar- und Fotovoltaikanlagen**

---

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen, dass auf allen bestehenden und zukünftigen Gebäuden die Aufständigung von thermischen Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen gestattet wird. Ausgenommen werden sollen lediglich denkmalgeschützte Gebäude.

### Begründung

In Deutschland müssen in den nächsten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen werden um die notwendigen Reduzierungen der klimaschädlichen Emissionen zu erreichen. Viele Bürger sind bereit, hierfür ihren Beitrag zu leisten, sei es durch die umweltfreundliche Stromerzeugung mit Fotovoltaikanlagen oder durch die Wärmeerzeugung mit Solarthermieanlagen. Da entsprechend den Vorgaben in den Bebauungsplänen die Ausrichtung und die Neigung der Dächer für eine Nutzung der Solarenergie häufig nicht bzw. nicht ausreichend gut geeignet sind, soll den Eigentümern die Möglichkeit gegeben werden, durch eine Aufständigung der Anlagen einen besseren Wirkungsgrad zu erreichen. So sind z. B. im Bebauungsplan für das Neubaugebiet Stocket teilweise Gebäude mit Flachdächern vorgeschrieben. Etliche Hausbesitzer haben zudem nachträglich bereits aufgeständerte Anlagen errichtet.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Martin Czepan“

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeinden können durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften erlassen (Art. 81 BayBO). Die Aufzählung in Abs. 1 dieser Vorschrift ist abschließend. Die Möglichkeit des Satzungserlasses für die Gestattung der Aufständigung von Solaranlagen auf Gebäudedächern aus ökologischen Gründen ist hier nicht vorgesehen.

Möglich wäre im Rahmen einer allgemeinen Gestaltungssatzung die Zulässigkeit von Dachaufbauten zu regeln, z. B. ein Verbot des Aufständerns von Solaranlagen (VGH München, Urt. v. 11.09.2014 – 1B14.169).

Nach Ansicht der Verwaltung ist dies aber nicht erforderlich:

Nach den Vorschriften des Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und aa der Bayer. Bauordnung sind u. a. folgende Energiegewinnungsanlagen verfahrensfrei:

- a) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren
- aa) in, auf und an Dach und Außenwandflächen sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage.

Sofern also nicht der Denkmalschutz betroffen ist, können bereits jetzt diese Anlagen ohne Baugenehmigung und ohne Flächenbegrenzung grundsätzlich in, auf und aufgeständert auf Dächern jeglicher Art errichtet werden.

Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei aufgeständerten Anlagen auf Dächern dann um sog. Dachaufbauten handelt. Dachaufbauten generieren eine Wandhöhe und sind damit abstandsflächenrechtlich zu beurteilen (Art. 6 Abs. 4 Satz 4 BayBO).

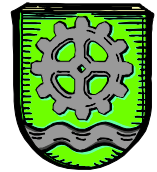
Des Weiteren sind in einigen Bebauungsplänen der Stadt Traunreut Festsetzungen zur Lage, Größe und Gestaltung der Solaranlagen enthalten. In den meisten Fällen sind hier jedoch Aufständigungen nicht vorgesehen.

Dennoch kann auch hier im Rahmen von isolierten Befreiungen eine Abweichung im Einzelfall im Hinblick auf die zwischenzeitlich neuere Rechtslage und die Nutzung erneuerbarer Energien auch für den Klimaschutz erteilt werden.

In diesen Verfahren lassen sich dann ggf. auch noch gestalterische Vorgaben der Stadt einbringen sowie die Einhaltung der nachbarrechtlichen Belange im Sinne des Abstandsflächenrechts überprüfen.

Aus Belangen der Ortsgestaltung und des Nachbarrechts ist es nicht erwünscht, derlei Anlagen irgendwie auf dem Dach aufzuständern. Dies führt nicht selten zu Situationen, die die Dachform, Hausansicht und Gebäudehöhe verändern und damit auch die Nachbarschaft in Sachen Belichtung/Besonnung und Aussicht einschränken.

Mit einer Zunahme jetzt noch seltener Beschwerden wäre jedenfalls zu rechnen.



In der Praxis werden die Gestaltungsempfehlungen der Obersten Baubehörde „Solaranlagen gut gestalten“ sowie der Regierung von Oberbayern „Infobrief 8 – Solaranlagen gut gestalten“ bei Beratungsgesprächen verwendet. Auch der Landesverein für Heimatpflege e.V. mit der Zeitschrift „Der Bauberater“ widmet sich der Erneuerbaren Energien und gibt Gestaltungsempfehlungen (Heft 3, 2013, 78. Jahrgang).

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen von Herrn Martin Czepan vom 10.03.2021 (Antrag zum Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen) wird abgelehnt.

für <b>10</b>	gegen <b>1</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen von Herrn Martin Czepan vom 10.03.2021 (Antrag zum Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen) wird abgelehnt.

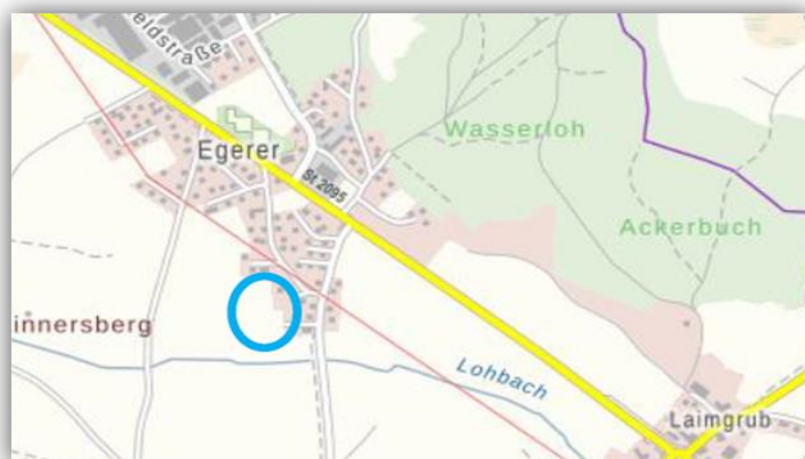
für <b>27</b>	gegen <b>3</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

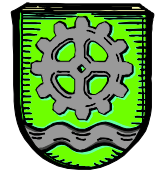
Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen von Herrn Martin Czepan vom 10.03.2021 (Antrag zum Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen) wird abgelehnt.

### **3. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeinde Chieming plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Buchäckerstraße“ das bestehende Wohngebiet an der Eggerichstraße bzw. Buchäckerstraße nach Westen hin zu erweitern und zu stärken. Das Planungsgebiet befindet sich im südlichen Bereich des Ortsteils Egerer.

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,74 ha.





Für den Änderungsbereich ist die Darstellung als Allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt die Fläche zum Teil bereits als Allgemeines Wohngebiet dar, der westliche Teilbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Als planungsrechtliche Voraussetzung hierfür ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert.

Die Baufläche selbst ist landwirtschaftlich genutzt. Gehölze sind nicht vorhanden. Die Fläche ist weitgehend eben. Die angrenzende Bebauung besteht überwiegend aus Einzel- und Doppelhäusern mit bis zu zwei Vollgeschossen.

Der Änderungsbereich ist kleiner, als der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan, da der größere Teil des geplanten Wohngebietes bereits im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet dargestellt ist.

Die Erschließung erfolgt über eine neue Straße, die an die Buchäckerstraße angeschlossen wird.

Mit Schreiben vom 04.10.2021 der Gemeinde Chieming wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Buchäckerstraße) beteiligt.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming (Bereich Buchäckerstraße) i. d. F. v. 14.09.2021 keine Anregungen vorgebracht.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming (Bereich Buchäckerstraße) i. d. F. v. 14.09.2021 keine Anregungen vorgebracht.

für <b>30</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming (Bereich Buchäckerstraße) i. d. F. v. 14.09.2021 keine Anregungen vorgebracht.



#### 4. Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Buchäckerstraße“ in Egerer der Gemeinde Chieming; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Chieming hat in seiner Sitzung am 20.09.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Buchäckerstraße“ in Verlängerung der Ortsstraße Buchäckerstraße in Egerer aufzustellen. Das Planungsgebiet befindet sich im südlichen Bereich des Ortsteils Egerer. Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 2,086 ha.



Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt die Fläche zum Teil bereits als allgemeines Wohngebiet dar, der westliche Teilbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Chieming wird im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Buchäckerstraße“ geändert (14. Änderung).

Die Bebauung kann mit Einzel- oder Doppelhäusern erfolgen. Es soll auch die Möglichkeit angeboten werden, Kleinhäuser (Tiny houses) zu errichten. Hierzu enthält der Bebauungsplan separate Festsetzungen.

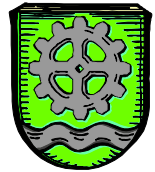
Für die Grundstücke ist eine Mindestgrundstückgröße von 350 qm festgesetzt. Dadurch ist sichergestellt, dass in der Lage am Ortsrand zwar eine angemessene Verdichtung erfolgen kann, gleichzeitig wird die Bebauung hier aber nicht zu dicht.

Um den Charakter der bestehenden Siedlung weiterzuführen, sind überwiegend Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen, zusätzlich ist 1 Gebäude als Mehrfamilienhaus, mit bis zu 10 Wohnungen geplant.

Für die Gebäude ist eine seitliche Wandhöhe von 6,20 m festgesetzt, so dass Gebäude mit 2 voll nutzbaren geschossen entstehen können.

Die Erschließung erfolgt über eine neue Straße, die an die Buchäckerstraße angeschlossen wird.





Mit Schreiben vom 05.10.2021 der Gemeinde Chieming wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Buchäckerstraße“ in Egerer beteiligt.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Buchäckerstraße“ in Egerer der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 14.09.2021 keine Anregungen vorgebracht.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Buchäckerstraße“ in Egerer der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 14.09.2021 keine Anregungen vorgebracht.

für <b>30</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Buchäckerstraße“ in Egerer der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 14.09.2021 keine Anregungen vorgebracht.

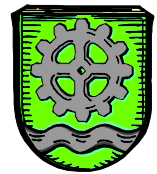
## 5. Förderprogramm Innenstadt beleben – Förderziele und -kriterien

Zur Belebung der Innenstädte wurde vom bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr der Sonderfonds „Innenstädte beleben“ installiert. Von den insgesamt 100 Millionen Euro, die bayernweit auf 279 Städte, Märkte und Gemeinden verteilt wurden, entfallen 80.000 Euro auf die Stadt Traunreut. Mit dem Sonderfonds sollen kurzfristige Maßnahmen im Innenstadtbereich gefördert werden.

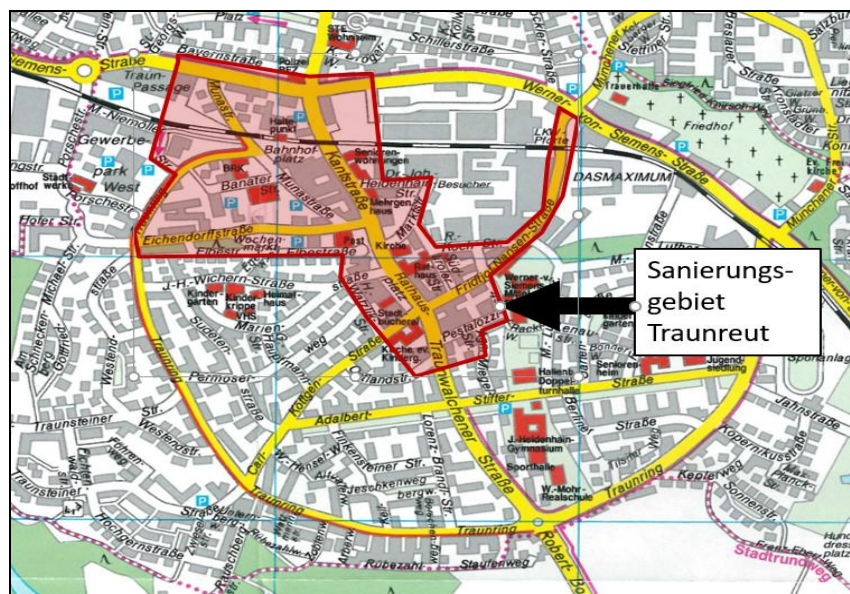
Für die Stadt Traunreut wurden die Maßnahmen „Bezuschussung von Investitionen im Außenbereich der Gastronomie“ und „Veranstaltungen und Aktionen zur Belebung der Innenstadt und des Rathausplatzes sowie Verbesserung des Marktplatzes einschließlich Errichtung eines Maibaums“ von Seiten der Förderstelle ausgewählt und als förderwürdig angesehen.

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden 100.000 Euro anerkannt; die Zuschusshöhe beträgt 80% was der Mittelzusage an die Stadt Traunreut in Höhe von 80.000 Euro entspricht.

Von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 100.000 Euro entfallen 60.000 Euro auf die „Bezuschussung von Investitionen im Außenbereich der Gastronomie“ in Form eines Verfügungsfonds. Die verbleibenden 40.000 Euro entfallen auf „Veranstaltungen und Aktionen zur Belebung der Innenstadt (...)“.



Das Förderziel des Verfügungsfonds in Höhe von 60.000 Euro ist die Ausweitung der Betriebszeiten im Bereich der Außengastronomie sowie die qualitative und quantitative Verbesserung der baulichen und strukturellen Infrastruktur der Außengastronomie mit dem Ziel der Aufwertung des städtischen Raums. Das Fördergebiet ist zugleich das Sanierungsgebiet der Stadt Traunreut.

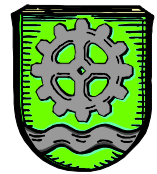


Als investive Maßnahmen sind zugelassen:

- Bauliche Veränderungen an der Außenfassade – insbes. Gestaltung des Eingangs- und Fassadenbereichs, z.B. Beschilderung, automatische Eingangstüre
- Initialisierung, Aufbau, Erneuerung und Aufwertung des Beleuchtungskonzepts – Außenbeleuchtung, u.a. Umstellung auf LED, umweltgerechte Verbesserung, ...
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Behaglichkeit; z.B. Wärmestrahler (nur elektrisch)
- Gestalterische Aufwertung durch bauliche Wetterschutzmaßnahmen – am besten flexibel auf- und abbaubar
- Qualitative und quantitative Möblierung: u.a. Stühle, Tische, Sonnenschutz, usw. – ohne Markenschriftzüge/-logo
- Räumliche Gestaltung und Zonierung durch Begrünung

Die Umsetzung zur Mittelvergabe soll sich wie folgt gestalten:

- Vergabegremium: Lenkungsgruppe Städtebau – Unterstützung und Vorbereitung durch Verwaltung
- Investitionshöhe: mind. je 1.000 €
- Maximaler Förderhöchstsatz: bis zu 5.000 € - in Einzelfällen ist durch Beschluss unter Berücksichtigung der Fördersumme eine Erhöhung möglich
- Eigenanteil der Investition: Minimum 50% - im Einzelfall wäre durch Beschluss eine Reduzierung bis auf 0% möglich
- 2 Antragszeiträume: 2022 und 2023
- Anschreiben von Eigentümer und Pächter spätestens 2 Wochen nach Konzeptbewilligung sowie Ende 2022 - Antragszeitraum: 12 Wochen
- Umsetzungsfrist: innerhalb maximal ein Jahr nach Bewilligung



- Antragsinhalte: Beschreibung Konzeptidee, Kostenkalkulation, Produktdarstellung, Skizze, ...
- Mittelzuwendung erst nach Umsetzung inkl. Verwendungsnachweis
- Bewertung anhand von Notenvergabe und Gewichtung

Für „Veranstaltungen und Aktionen zur Belebung der Innenstadt (...)“ sind gemäß dem Sonderfonds „Innenstädte beleben“ 40.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben vorgesehen. Hiervon dürfen bis zu 30.000 Euro auf den Teilbereich „Errichtung eines Maibaums“ und in der Folge bis zu 10.000 Euro auf den nicht investiven Bereich (Veranstaltungen, Marketing) entfallen.

Das vorliegende Förderkonzept wurde dabei von einer Arbeitsgruppe der Verwaltung in Kooperation mit dem dritten Bürgermeister und Referenten für Stadtplanung, Stadtsanierung und Städtebauförderung, Herrn Johannes Danner, erarbeitet. Das Konzept wurde bereits der Regierung von Oberbayern vorgestellt. Endtermin für die Bewilligung ist der 30.11.2021. Die formellen Voraussetzungen des Fonds liegen dabei laut Aussage der Regierung in der Hand der jeweiligen Gemeinde – also bei der Stadt Traunreut. Die Höhe der Mittelvergabe wird letztendlich durch den Verwendungsnachweis geregelt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt der Einrichtung des Projektfonds zur Innenstadtentwicklung in Höhe von 100.000 Euro zu. Die betragliche Aufteilung erfolgt zu 60% für den Teilbereich „Bezuschussung von Investitionen im Außenbereich der Gastronomie“. Die weiteren 40% des Projektfonds entfallen auf den Bereich „Veranstaltungen und Aktionen zur Belebung der Innenstadt und des Rathausplatzes sowie Verbesserung des Marktplatzes einschließlich Errichtung eines Maibaums“.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat stimmt der Einrichtung des Projektfonds zur Innenstadtentwicklung in Höhe von 100.000 Euro zu. Die betragliche Aufteilung erfolgt zu 60% für den Teilbereich „Bezuschussung von Investitionen im Außenbereich der Gastronomie“. Die weiteren 40% des Projektfonds entfallen auf den Bereich „Veranstaltungen und Aktionen zur Belebung der Innenstadt und des Rathausplatzes sowie Verbesserung des Marktplatzes einschließlich Errichtung eines Maibaums“.

für <b>29</b>	gegen <b>1</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stimmt der Einrichtung des Projektfonds zur Innenstadtentwicklung in Höhe von 100.000 Euro zu. Die betragliche Aufteilung erfolgt zu 60% für den Teilbereich „Bezuschussung von Investitionen im Außenbereich der Gastronomie“. Die weiteren 40% des Projektfonds entfallen auf den Bereich „Veranstaltungen und Aktionen zur Belebung der Innenstadt und des Rathausplatzes sowie Verbesserung des Marktplatzes einschließlich Errichtung eines Maibaums“.

## 6. **Anfrage der LIZ-Gruppe im Stadtrat Traunreut vom 10.09.2021 Corona Maßnahmen: Aufrechterhaltung der virtuellen Sitzungsteilnahmen bei Stadtratssitzungen und Öffnung Rathaus**

Mit Schreiben vom 10.09.2021 wurde die folgende Anfrage der LIZ-Gruppe gestellt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

im Landkreis Traunstein haben wir seit kurzem wieder Corona Inzidenzwerte von über 100. Auch wenn die Inzidenzwerte nicht mehr das Maß aller Dinge sind, so spiegeln sie dennoch die Entwicklung in der Verbreitung des Corona Virus wider.

Anlässlich der sich wieder zuspitzenden Corona-Situation (vierte Welle) bitten wir darum, dass seitens der Stadtverwaltung bei der Staatsregierung angefragt oder sogar beantragt wird, dass auch im Jahr 2022 virtuelle Sitzungsteilnahmen an Stadtrats- & Ausschusssitzungen mit erlaubter Abstimmung auf diesem Wege möglich bleiben.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Mit Beschluss vom 26.04.2021 wurde allen Stadtratsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet, mittels Ton-Bild-Übertragung an den Sitzungen des Stadtrats sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen.

Art. 120b der Gemeindeordnung sieht vor, dass für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 ein qualifizierter Beschluss des Stadtrats ausreicht, um die sogenannten Hybridsitzungen zu ermöglichen. Über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf es einer Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats.

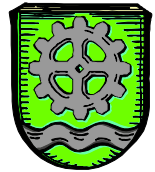
Sofern also auch für das Jahr 2022 eine Teilnahme an den Sitzungen per Video zugelassen werden soll, hat der Stadtrat eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung zu beschließen. Anderenfalls ist eine stimmberechtigte Teilnahme an den Sitzungen ab Januar 2022 ausschließlich in Präsenz vor Ort möglich.

**Im Rahmen der Hauptausschusssitzung wurde keine Beschlussempfehlung ausgesprochen. Ein möglicher Vorschlag zur Änderung der GeschO wird für die Sitzung des Stadtrats am 28.10.2021 vorbereitet.**

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>25</b>	<b>5</b>	

Die GeschO für den Stadtrat der Stadt Traunreut vom 11.05.2020 wird um § 20a – Teilnahme an Sitzungen mittels audiovisueller Zuschaltung – ergänzt. *Der dieser Niederschrift anliegende Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

Der Stadtrat wird in seiner Sitzung im Juni 2022 erneut über die vorgenommene Änderung der GeschO beraten.



STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat  
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth



## V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

### Anlage zu Tagesordnungspunkt 6 (Seite 408)

---

#### § 20a

#### Teilnahme an Sitzungen mittels audiovisueller Zuschaltung

(1) Einzelne Stadtratsmitglieder können an Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO), wenn ein wichtiger Grund (z. B. Krankheit) vorliegt, aufgrund dessen sie an einer Präsenzteilnahme verhindert sind.

(2) Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis zwei Arbeitstage vor der Sitzung elektronisch mitteilen.

(3) Der Verantwortungsbereich der Stadt Traunreut beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(4) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 GO).

(5) Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(6) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).“